

2. Melderecht und Meldepflicht (I)

Meldepflicht im Kinderschutz:

Personen in amtlicher Tätigkeit, u.a.

- Lehrpersonen, Sozialarbeiterinnen, öffentliche Verwaltung, Amtspersonen, Polizei usw.

Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern in Kontakt stehen

- Sporttrainer, Kita-Angestellte, Beratungsstellen usw.

Soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen

Ausnahme: §23 Abs. 2 Gesundheitsgesetz Kanton Baselland – *Meldepflicht von Ärzten und Chiropraktikern bei aussergewöhnlichen Todesfällen und schweren Körperversetzungen* «[...] ist das Opfer minderjährig, ist auf jeden Fall die zuständige KESB zu verständigen[...]»

2. Melderecht und Meldepflicht (II)

Melderecht im Kinderschutz:

Jede Person darf eine Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind *auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen*. Diese Bestimmung gilt nicht für Hilfspersonen (z.B. MPA)

2. Melderecht und Meldepflicht (III)

Meldepflicht im Erwachsenenschutz:

Wer in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfährt, die hilfsbedürftig erscheint und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

2. Melderecht und Meldepflicht (IV)

Melderecht im Erwachsenenschutz:

Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind *Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen* berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.